

Alternative: KlinikRente

Mittels Entgeltumwandlung aus dem Bruttoeinkommen können Klinikärzte fürs Alter vorsorgen und gleichzeitig Steuern sparen.

Das Branchenversorgungswerk „KlinikRente“, im Jahr 2002 auf Initiative des Bundesverbandes Deutscher Privatkrankenanstalten e.V. ins Leben gerufen, bietet angestellten Ärzten mit der „KlinikRente plus“ die Möglichkeit, Teile des steuerpflichtigen Bruttoeinkommens in steuerfreien Vorsorgegeld umzuwandeln.

Seit der Umstellung der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2002 ist auch im Krankenhaus die Entgeltumwandlung aus dem Bruttoeinkommen möglich. Doch bis heute ist diese Möglichkeit nur wenigen Ärzten bekannt. Dabei verspricht die Anlage eine gute Rendite bei geringem Risiko. Die Entgeltumwandlung ist vor allem dann attraktiv, wenn die Möglichkeiten der Direktversicherung oder Pensionskasse erweitert werden. Das „Zauberwort“ heißt Unterstützungskasse. Anders als bei anderen Vorsorgeformen hat der Gesetzgeber hier keine Grenzen für die Höhe der Beiträge gesetzt.

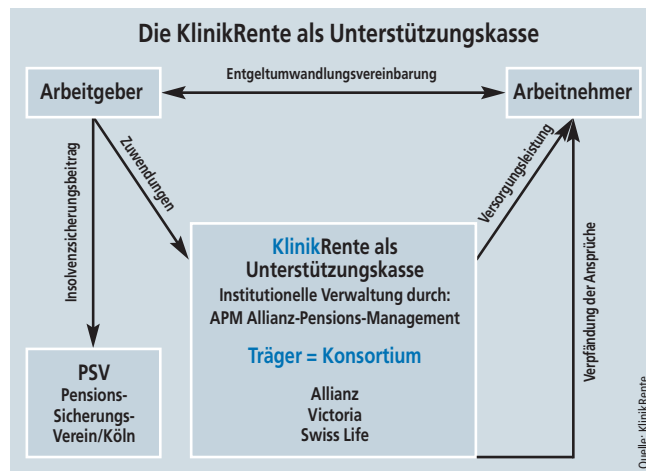
• **Wie funktioniert die Entgeltumwandlung?** Der Arzt einigt sich mit dem Arbeitgeber über die Höhe des Betrags, den er umwandeln will. Dieser Betrag wird vom Bruttoeinkommen einbehalten und in eine Form der betrieblichen Altersversorgung eingezahlt.

• **Wie hoch sind die Einzahlungen?** Während der Beitrag bei Pensionskassen und Direktversicherungen auf jährlich 2 496 Euro plus 1 800 Euro Aufstockungsbetrag begrenzt ist, können in eine Unterstützungskasse auch höhere Beträge gezahlt werden.

• **Wie sicher ist die Anlage?** Die Sicherheit hängt von den Versorgungsträgern ab. Branchenlösungen setzen auf meh-

retere Partner. Diese werden zu einem Konsortium verbunden. Bei der „KlinikRente“ sind das Allianz, Victoria und Swiss Life.

• **Wie läuft das mit der Unterstützungskasse ab?** Zur Bestimmung eines sinnvollen Umwandlungsbetrags benötigt der Arzt eine Entscheidungsbasis. Auf der Grundlage seiner persönlichen Daten sollte eine Beispielrechnung erstellt werden. Danach vereinbart der Arzt mit seinem Arbeitgeber den individuellen Umwandlungsbetrag, den der Arbeitgeber nicht mehr als Bruttolohn versteuert, sondern steuerfrei als Vorsorgegeld in die Unter-



stützungskasse einzahlt. Diese legt das Geld bei einer Rückdeckungsversicherung an; im Fall der „KlinikRente“ ein Konsortium aus drei Partnern.

Die Einzahlungen bleiben steuerfrei. Die Auszahlung als Einmalkapital oder als Rente wird steuerlich bevorzugt behandelt. Auch nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) können bei einer Einmalkapitalauszahlung die Möglichkeiten der „Fünfte-

lung“ (§ 34 EStG) genutzt werden. Das heißt, die Kapitalauszahlung aus der Unterstützungskasse wird steuerlich so behandelt wie eine Abfindungszahlung des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer. Entschieden sich der Arzt als Vertragspartner dagegen für eine lebenslange Rente, können die steuerlichen Freibeträge angesetzt werden. In der steuerlichen Behandlung stellen diese Freibeträge die Rentenzahlung aus der Unterstützungskasse somit der einer Beamtenpension gleich und können Jahr für Jahr fallend bis einschließlich 2040 geltend gemacht werden.

Die Unterstützungskasse ermöglicht angestellten Ärzten, Steuern zu sparen und für das Alter vorzusorgen. Dabei entscheidet der Arbeitgeber über das Angebot, die Wege und den Anbieter der betrieblichen Altersvorsorge. Für einige Krankenhäuser gilt aber: wo keine Nachfrage, da auch kein Angebot. Dort sollten die Mitarbeiter die Verwaltung über

Auszahlung zusätzliche Freibeträge nutzen. Die Altersleistung kann er zum Eintritt in den Ruhestand zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr abrufen.

• **Wie kann man die Vorteile nutzen?** Zunächst sollte eine Beispielrechnung mit Brutto-Netto-Effekt angefordert werden. Wenn das Ergebnis für den Arzt interessant ist, und er diese Möglichkeiten nutzen will, muss der Arbeitgeber überzeugt werden. Hierbei ist die Unterstützung externer Fachleute hilfreich. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird dann eine Vereinbarung getroffen: Der Arbeitnehmer erhält weniger Gehalt, und der Arbeitgeber zahlt den Betrag in die Unterstützungskasse. Der Arbeitnehmer erhält eine Bescheinigung über die zu erwartende Leistung.

• **Kann die Unterstützungskasse auch eine Alternative zur Zusatzversorgung sein, die der Arbeitgeber zahlt?** Das hängt von der Zusatzversorgungskasse ab. Ist diese schon in der Kapitaldeckung, wie zum Beispiel die kirchlichen Zusatzversorgungskassen, macht eine Veränderung in der Regel keinen Sinn. Funktioniert die Zusatzversorgung im Umlageverfahren, wie zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), können durch einen Umstieg auf die Unterstützungskasse für Krankenhaus und Chefarzt Geld gespart werden.

„Angesichts der schwierigen Lage der Krankenhäuser ist es wenig verständlich, dass oft noch Mitarbeiter wie Chefarzte, Krankenhausdirektoren oder andere leitende Personen in der VBL oder vergleichbaren Zusatzversorgungskassen versichert sind“, schreibt Dr. jur. Burghard Rocke im „Krankenhaus“ (06/2003). Für solch einen Umstieg auf eine andere Versorgung ist aber in jedem Fall die Begleitung durch einen autorisierten Berater für betriebliche Altersvorsorge notwendig. **Hubertus Mund**

Der Verfasser ist Geschäftsführer der Branchenversorgung „KlinikRente“ und Vorstand im Fachverband für betriebliche Versorgungswerke e.V.